

entfaltet haben. Als ein Polizeioffizier zu einzelnen Tätigkeitsberichten durch Bleistiftnotizen schriftlich Kritik geübt hatte, ist dies alsbald beanstandet worden.

Das Ministerium des Innern hat der Polizeidirektion zu Dresden seinen Standpunkt in folgender Weise zu erkennen gegeben:

Es setzt als selbstverständlich voraus, daß bei den Gendarmen nicht die Überzeugung Platz greift, die Tätigkeitsberichte seien die Hauptgrundlage ihrer dienstlichen Beurteilung, und daß zu diesem Zwecke auch auf die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen in § 66 der Dienstanweisung für das uniformierte Stadtgendarmeriekorps der Polizeidirektion zu Dresden ein besonderer Wert gelegt wird. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Die Beamten des Stadtgendarmeriekorps sollen sich gegen das Publikum eines höflichen und zuvorkommenden, dabei aber ernsten und gemessenen Auftretens befleißigen und sich jeder Belästigung desselben durch Kleinlichkeit, unnötige Strenge oder Einmischung in Angelegenheiten, die

Auf je einen Gendarm bezw. Schutzmann der den Wachen und der berittenen Abteilung zugeteilten Exekutive entfallen	im Jahre	Festnahmen	Anzeigen	Abstrafungen
Dresden	Durchschnitt	11,3	60,1	21,7
	1908	11,5	56,9	19,2
	1909	12,6	60,7	21,8
	1910	10,3	56,0	18,6
	1911	10,3	61,6	21,2
	1912	11,8	65,3	27,8
			56,5	300,5
Leipzig	Durchschnitt	13,8	61,6	28,2
	1908	14,8	56,9	15,7
	1909	14,7	56,1	15,9
	1910	12,9	64,5	32,6
	1911	12,9	62,4	36,3
	1912	13,7	68,0	40,3
			69,0	307,9
Chemnitz	Durchschnitt	13,9	72,5	29
	1908	16,6	79,9	29,9
	1909	14,3	71,2	26,9
	1910	13,5	68,0	24,7
	1911	12,7	67,7	27,5
	1912	12,6	75,7	35,8
			69,7	362,5